

Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode bis 31. Dezember 2024 Fünftes Mitglied für die Sozialhilfebehörde

Der Gemeinderat sucht infolge Demission des Mitglieds der Sozialhilfebehörde Jana Eicher wieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für diese wichtige Behörde. Die Gemeindeordnung § 4 Abs. 2 Bst. c) sieht eine Urnenwahl im Proporzwahlverfahren vor. Gemäss § 5 ist bei allen Urnenwahlen die stille Wahl möglich. Wählbar in die Sozialhilfebehörde sind alle stimmberechtigten Zwingnerinnen und Zwingner gemäss § 8 des Gemeindegesetzes. Allfällige Unvereinbarkeiten richten sich nach § 9 des Gemeindegesetzes

Die interessierten Personen melden sich bis am 05. Februar 2024 (A-Poststempel) schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Araweg 5, 4222 Zwingen oder durch Abgabe am Schalter bis am Montag, den 5. Februar 2024 letztmals 12:00 Uhr, an.

4222 Zwingen, 22.01.2024

Der Gemeinderat